

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 32

Neuteich, den 12. August

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Fischereischein und Erlaubnischein.

Nach den Bestimmungen der §§ 92—98 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammlung S. 55) und 14. Oktober 1925 (Gesetzblatt S. 277) muß jeder, der im Danziger Staatsgebiet oder vom Danziger Staatsgebiet aus oder innerhalb der Danziger Fischereihohheitsgrenze der Ostsee den Fischfang ausübt, einen auf seinen Namen lautenden **Fischereischein** bei sich führen. Der Fischereischein gilt für das Kalenderjahr. Zuständig für die Erteilung ist das Oberfischmeisteramt. Anträge auf Erteilung sind zunächst an die Ortspolizeibehörde zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Diese hat zu prüfen, ob gegen den einen Fischereischein Nachsuchenden keinerlei gesetzliche Versagungsgründe aus § 96 des Gesetzes vorliegen, und den Antrag durch meine Hand dem Oberfischmeisteramt einzureichen.

Wer ferner in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß außer dem Fischereischein noch einen **Erlaubnischein** des Berechtigten oder Pächters bei sich führen.

Der Erlaubnischein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht länger als 3 Jahre bemessene bestimmte Zeit lauten, sowie genaue Angaben über die Fanggeräte und Fahrzeuge enthalten.

Erlaubnischeine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder von dem Vorstand einer Wirtschaftsgenossenschaft ausgestellt sind, müssen von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher einer der Gemeinden, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll, gegen Entrichtung einer Gebühr von 2.— Gulden beglaubigt werden.

Wer entgegen den Vorschriften des Gesetzes den Fischereischein oder Erlaubnischein nicht bei sich führt, oder wer den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein oder Erlaubnischein zu besitzen, wird nach §§ 125 und 126 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos ersuche ich, Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 5. August 1931.

Der Landrat.

Muster

eines Erlaubnischeines zum Fischfang.

Dem

Der

wohnhaft in wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit folgenden Geräten auszuüben:

und zwar in der Zeit vom 19.....
bis 19..... in folgenden Gewässern,
Gewässerteilen oder -strecken:

Beim Fischfange dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden.
Besondere Bedingungen:

(Ort), den ten 19.....

Unterschrift des Fischereiberechtigten
oder Fischereipächters.

Beglaubigt!

Gebühr: 2 Gulden erhalten.

(Siegel), den ten 19.....

Bürgermeister — Gemeinde- — Guts-Vorsteher.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für die Monate März bis einschl. Juli 1931

spätestens bis zum 25. August 1931

an den Kreis Ausschuss einzureichen. Gleichzeitig sind die dem Kreise zustehenden Beträge an die Kreis kommunalfasse abzuführen.

Tiegenhof, den 6. August 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Änderung der Grenzöffnungszeiten bei Zeyer-Fähre.

Die Grenzöffnungszeiten für die Fähre in Zeyer sind mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) an Wochentagen | von 7—11 Uhr |
| | von 14—20 Uhr |
| b) an Sonn- und Feiertagen | von 8—11 Uhr |
| | von 14—16 Uhr |
| | von 18—20 Uhr. |

Der bisherige vormerktsfreie Fußgängerverkehr fällt fort.

Die in Betracht kommenden Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der in der Zeit vom 1. 8. bis 31. 8. d. Js. in Urlaub gehenden Landjägerbeamten zur Kenntnis und er-

suche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Be-
kanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einshl.	Vertreter
Oberlandjäger Behnert- Simonsdorf	10. 8.	25. 8.	Schutzpolizeikommando Kalt- hof für die Gemeinde Fei- buden. Schutzpolizeikommando Neu- teich für die Gemeinde Trappenfelde, Landjägeramt Wernersdorf für die Gemeinde Altminster- berg, Landjägeramt Kunzendorf für die Gemeinden: Simons- dorf, Gnojau, Altenau.
Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau	16. 8.	10. 9.	Schutzpolizeikommando Tie- genhof für die Gemeinden: Brun- nau, Jankendorf, Vogtei, Beiershorst, Altebabke, Neu- teicherwalde. Landjägeramt Schöneberg für die Gemeinden: Fürsten- werder, Vierzeinhuben. Landjägeramt Tiegenort für die Gemeinde Küchwerder
Landjägermeister Domurath-Kalthof	30. 8.	9. 9.	Schutzpolizeikommando Kalt- hof.

Tiegenhof, den 1. August 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Peters-
hagen ist der Hochbautechniker Kurt Schulze aus Platen-
hof als Familienvater wiedergewählt und für dieses
Amt von mir erneut bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Heinrich Wiens I, der sein
Amt als Schöffe niedergelegt hat, ist der Hofbesizer Ro-
bert Wunderlich als Schöffe der Gemeinde Kalteherberge
gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. August 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Bekanntmachung.

Der Glasmeister Gottfried Klinger in Tie-
genort ist durch Verfügung des Senats — Abt. für
Handel und Gewerbe — vom 29. 7. d. Js. zum öffent-
lichen Versteigerer für den Kreis Gr. Werder bestellt
worden.

Tiegenhof, den 5. August 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1931/32
sind für den Marienburger Deichverband durch Deich-
amtsbeschlus vom 16. Mai d. Js. auf 3 Guldenprozent
des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuer-
nutzungswertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die
nachstehend bezeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des
Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern
ihrer Gemeinden in einer Rate zu erheben und am
3. September d. Js. pünktlich zur Gutschrift auf das
Konto Nr. 104 des Marienburger Deichverbandes bei
der Kreis Sparkasse in Tiegenhof unter Angabe des
Gegenstandes der Zahlung abzuführen.

3 Guldenprozent sind gleich 3 Danziger Gulden von
100.— RM. Grundsteuerreinertrag bezw. Gebäude-
steuernutzungswert.

Beispiel.

Grundsteuerreinertrag = 30 Thaler = . 90.— Mf.
halber Gebäudesteuernutzungswert = . 110.— Mf.
zusammen 200.— Mf.

Dabon Deichbeitrag $\frac{200 \cdot 3}{100} = 6$ Danziger Gulden.

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Rest-
nachweisungen sofort nach dem Ablieferungstermin dem
Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellungen)
sind zwecks Berichtigung umgehend an das Deichamt in
Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 10. August 1931.

Der Deichhauptmann.

J. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahres- beitrag		Nr.	Gemeinde	Jahres- beitrag	
		G	P			G	P
1	Kl. Montau	755	17	51	Wernersdorf	901	40
2	Gr. Montau	444	73	52	Schönan	534	34
3	Biefterfelde	501	63	53	Mielenz	906	40
4	Kunzendorf	1160	36	54	Altminsterberg	877	75
5	Gnojau	951	97	55	Stadtfelde	390	20
6	Altweichsel	649	88	56	Dammfelde	310	83
7	Kiefau	1169	21	57	Kalthof	1503	19
8	Kl. Lichtenau	1309	20	58	Heubuden	1295	20
9	Gr. Lichtenau	1689	96	59	Simonsdorf	667	19
10	Damerau	790	89	60	Altenau	290	95
11	Barendt	1106	63	61	Trappenfelde	354	93
12	Palschau	764	26	62	Warnau	1031	04
13	Pordenau	557	58	63	Tralau	531	91
14	Darschau	632	80	64	Leske	505	47
15	Trampenau	517	68	65	Brodtsack	503	50
16	Neuteich	3592	19	66	Eichwalde	699	91
17	Neuteichsdorf	1076	84	67	Jergang	358	64
18	Neuteicherhinterfeld	146	27	68	Tragheim	560	43
19	Mierau	706	01	69	Kaminke	295	89
20	Bröske	997	08	70	Blumstein	365	24
21	Praungenau	607	69	71	Herrenhagen	220	02
22	Neukirch	960	34	72	Schadwalde	668	08
23	Schönhorst	892	99	73	Kl. Lesewitz	469	33
24	Schöneberg	1057	10	74	Gr. Lesewitz	1310	70
25	Schönsee	1155	50	75	Tannsee	1176	10
26	Neunhuben	182	52	76	Halbstadt	307	32
27	Ladefopp	1506	38	77	Lindenau	983	91
28	Tiege	1243	79	78	Niedau	511	64
29	Neumünsterberg	1228	26	79	Marienau	1466	73
30	Vierzeinhuben	237	53	80	Rückenau	615	10
31	Bärwalde	523	94	81	Fürstenau	1438	19
32	Fürstenwerder	1190	89	82	Kl. Mausdorf	602	92
33	Barenhof	411	96	83	Gr. Mausdorf	1041	52
34	Jankendorf	214	66	84	Lupshorst	542	84
35	Brunau	864	13	85	Horsterbusch	20	56
36	Vogtei	94	25	86	Wiedau	136	16
37	Altebabke	288	51	87	Krebsfelde	427	13
38	Beiershorst	336	60	88	Tiegenhof	3869	07
39	Neuteicherwalde	327	12	89	Petershagen	727	39
40	Küchwerder	464	82	90	Pleghendorf	160	52
41	Schapau	136	26	91	Reinland	224	55
42	Rehwalde	203	64	92	Neustädterwald	333	77
43	Kalteherberge	270	47	93	Walldorf	347	51
44	Tiegenort	306	88	94	Rosenort	603	39
45	Tiegenhagen	1001	94	95	Lafendorf	375	53
46	Reimerswalde	462	15	96	Junager	574	23
47	Platenhof	414	22	97	Keitlau	172	95
48	Orloff	629	34	98	Neulanghorst	38	13
49	Orloffersfelde	457	05	99	Kl. Mausdorferweiden	170	70
50	Pleghendorf	104	64	100	Neudorf	38	52

Steuerzahlung!

Zur Vermeidung von Verzugsfolgen wird auf den
Fälligkeitstermin am 15. 8. 1931 hingewiesen.

Die Höhe der Zahlungen für das „Gemeinsame
Soll“ ist aus den Steuerbescheiden 1930/31 ersichtlich.
Soweit die Bescheide noch nicht in die Hände der
Steuerpflichtigen gelangt sind, sind die Vorauszahlun-
gen nach dem letzten Bescheide weiter zu entrichten.

Steuerkasse

für die Freie Stadt Danzig.